



6. Arbeitnehmerüberlassung

6.1. Arbeitnehmerüberlassung Definition

Arbeitnehmerüberlassung ist gegeben, wenn ein Arbeitgeber (Verleiher) Arbeitnehmer (Leiharbeitnehmer) Dritten (Entleiher) zur Arbeitsleistung überlässt (Art. 1 § 1 des Arbeitnehmerüberlassungsgesetzes (AÜG)). Sie erschöpft sich also im bloßen Zurverfügungstellen geeigneter Arbeitskräfte, die der Dritte nach eigenen betrieblichen Erfordernissen in seinem Betrieb einsetzt. Zwischen dem Verleiher und dem Entleiher besteht ein Arbeitnehmerüberlassungsvertrag als Unterfall eines Dienstverschaffungsvertrags, aus welchem der Verleiher zur Überlassung eines geeigneten Arbeitnehmers und der Entleiher zur Zahlung der vereinbarten Vergütung verpflichtet ist. Die Haftung des Verleihers beschränkt sich auf die sachgerechte Auswahl des Leiharbeitnehmers. Damit kommt eine Haftung in Betracht, wenn er einen ungeeigneten Arbeitnehmer auswählt und dies zu verschulden hat. Für ein Verschulden des Leiharbeiters durch Pflichtverletzungen bei der Tätigkeit im Betrieb des Entleihers trifft den Verleiher hingegen keine Haftungspflicht. Der Leiharbeiter ist kein Erfüllungs- oder Verrichtungsgehilfe des Verleihers sondern vielmehr des Entleihers.

Beispiel

Zur Errichtung einer neuen Lagerhalle benötigt ein Unternehmer mehrere ausgebildete Stahlbauschlosser.

Der Verleiher stellt jedoch eine Reihe von ungelernten Aushilfskräften zur Verfügung, die die ihnen auferlegten Aufgaben im Betrieb nur mangelhaft ausführen. Für den hierdurch entstehenden Schaden ist der Verleiher haftbar.

Der Verleiher stellt dem Unternehmer nunmehr hinreichend geschultes Fachpersonal, u.a. einen Baggerführer zur Verfügung. Der Baggerfahrer beschädigt beim Aushub des Fundamentes versehentlich mehrere Abwasserleitungen. Für den hieraus entstandenen Schaden kann der Verleiher nicht haftbar gemacht werden, da er den Baggerfahrer sachgerecht ausgewählt hat.

Ggf. kommt aber eine Haftung des Leiharbeitnehmers in Betracht.